



Kinder wirksam schützen

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN:

Ute Kolaric

Tel.: (0281) 203 2555

E-Mail: ute.kolaric@wesel.de

Ursula Grobe

Tel.: (0281) 203 2566

E-Mail: ursula.grobe@wesel.de

Stadt Wesel

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Frühe Hilfen

Rathaus-Anbau

Klever-Tor-Platz 1

46483 Wesel



Bildquellen: sillitein74 / pixelio.de

Wesel
informiert

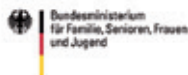
Stadt Wesel

Die Bürgermeisterin

Klever-Tor-Platz 1

46483 Wesel

www.wesel.de





Arbeiten Sie mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem der Kinder oder Jugendlichen nicht gut geht?

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - trat am 01. Januar 2012 in Kraft. Seitdem haben alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung und im weiteren Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. Dies ergibt sich aus § 8b Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei bewusst groß gewählt. Es sind alle Personen einbezogen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und nicht bei einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe angestellt sind z. B. : Lehrkräfte, anderes Personal in Schulen, Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Psychologen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Musik- oder Ballettschulen, Fußballtrainer oder in ähnlichen Bereichen Tätige.

Das heißt: Jeder, der hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und

Jugendlichen zu tun hat, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Die Mitwirkung einer qualifizierten Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder Jugendlichen trägt zu einer größeren Handlungssicherheit bei, da die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht immer eindeutig sind.

Die Beratung wird anonymisiert durchgeführt. Es geht zunächst um die Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung und ein weiteres Vorgehen. Gemeinsam können eigene Handlungsschritte zum besseren Kinderschutz erarbeitet werden.

Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen.

Aus § 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) ergibt sich die Berechtigung, an dieser Stelle persönliche Daten und Informationen weiterzugeben.

Helpen Sie mit!